

setzunglich das Staatsgebiet der DDR verlassen haben oder ob sie vorher abgeworben, verschleppt, ausgesohleuat oder entführt worden sind.

Die im Tatbestand beschriebenen Ausführungshandlungen müssen sich gegen Personen richten, die gem. § 1 Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR vom 20. 2. 1967 (GBI# 1/1967, S. 3) Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind; Staatsbürger anderer sozialistischer Staaten werden durch § 109 StGB i.V. mit § 108 StGB gleichfalls vor derartigen verbrecherischen Angriffen geschützt, während der strafrechtliche Schutz von Bürgern anderer Staaten, Personen besonderer Gebiete, Staatenlosen, durch solche Tatbestände gewährleistet wird wie §§ 109, 132, 144, 213 StGB.

'Weiter muß das Unternehmen der Abwerbung, der Verschleppung, der Ausschleusung auf ein Verbringen von DDR-Bürgern außerhalb des Staatsgebietes der DDR abzielen oder darauf, sie an einer Rückkehr in das Staatsgebiet der DDR zu hindern.

Zum Begriff "Staatsgebiet der DDR" - vgl. Kommentierung zu § 80 StGB Lehrkommentar zum StGB, Band I. Das Tatbestandsmerkmal "... in außerhalb ihres Staatsgebietes (der DDR - die Verf.) liegende Gebiete ..." ist dahingehend auszulegen, daß es Jedes Unternehmen des Abwerbens, Verschleppens, des Ausschleusens in außerhalb der gesicherten Staatsgrenzen der DDR liegende Staaten oder Gebiete bzw. das Verhindern der Rückkehr in das Gebiet innerhalb der gesicherten Staatsgrenzen der DDR erfaßt. Damit ist klargelegt, daß auch alle Tätigkeiten staatsfeindlichen Menschenhandels, die darauf gerichtet sind, DDR-Bürger nach Westberlin zu verbringen, bei Vorliegen der weiteren tatbestandsräußigen Voraussetzungen vom Tatbestand des § 105 StGB erfaßt werden.

Der Tatbestand des § 105 StGB ist als Unternehmensdelikt ausgestaltet. Wie bereits bei der Darlegung über die einzelnen Tatbestandsmerkmale (Abwerben, Verschleppen usw.) ausgeführt, kann der Beginn und der Umfang des verbrecherischen Unternehmens des staatsfeindlichen Menschenhandels in